

Satzung des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“

Aufgrund der §§ 5, 8 und 128 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA vom 29. Juni 2018 Seite 166, 179) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 01.11.2018 mit Beschluss-Nr. 2144-060(VI)18 folgende Satzung für den Eigenbetrieb „Theater Magdeburg“ beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Das „Theater Magdeburg“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Das „Theater Magdeburg“ ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Landeshauptstadt zu verwalten und nachzuweisen.

(2) Das „Theater Magdeburg“ ist ein Mehrspartentheater.

Es umfasst folgende Sparten:

- Magdeburgische Philharmonie,
- Oper Magdeburg (Oper, Operette, Musical)
- Ballett Magdeburg,
- Schauspiel Magdeburg,
- Theater für junge Zuschauer Magdeburg (alle Genres).

(3) Stammspielstätte des „Theaters Magdeburg“ sind:

- Opernhaus am Universitätsplatz, Universitätsplatz 9, 30104 Magdeburg
- Schauspielhaus am Friedensplatz, Otto-von-Guericke-Straße 64, 39104 Magdeburg

(4) Dem „Theater Magdeburg“ betrieblich zugeordnet sind die Zentralen Theaterwerkstätten (Dekorations- und Kostümwerkstätten) der Landeshauptstadt Magdeburg, Rogätzer Straße 31/32, 39106 Magdeburg.

(5) Zweck des „Theaters Magdeburg“ als überregional ausstrahlende Kultureinrichtung der Landeshauptstadt ist die Pflege und die Förderung der Kultur durch den Betrieb und die Bewirtschaftung eines Mehrspartentheaters für

Veranstaltungen auf den Gebieten der darstellenden Kunst und des Konzertwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Magdeburg.

- (6) Im Rahmen der Zweckbestimmung kann das „Theater Magdeburg“ auch Gastspiele an anderen Orten durchführen.
- (7) Die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Zweckbestimmung des Eigenbetriebes fördern und unterstützen und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen ist möglich.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das „Theater Magdeburg“ mit anderen Einrichtungen oder Unternehmen zusammenarbeiten (z. B. im Rahmen von Kooperationen oder Ko-Produktionen)

§ 2 Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Theater Magdeburg“.
- (2) Das „Theater Magdeburg“ hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das „Theater Magdeburg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das „Theater Magdeburg“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Verpflichtung Dritter ist die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten
- (3) Mittel des „Theaters Magdeburg“ und Mittel, welche dem „Theater Magdeburg“ von dritter Seite zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des „Theater Magdeburg“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Im Rahmen seiner Gemeinnützigkeit ist das „Theater Magdeburg“ nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
- (6) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes hat die Landeshauptstadt Magdeburg dessen Vermögen, soweit es

den Wert der Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Landeshauptstadt Magdeburg zu verwenden.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000 EUR.

§ 5 Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung (Theaterleitung)
- Betriebsausschuss (Theaterausschuss)
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin
- Stadtrat

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Theaterleitung“. Sie wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin durch den Stadtrat bestimmt. Die Bestellung der Betriebsleitung kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter/Betriebsleiterin mit der Bezeichnung „Generalintendant/Generalintendantin“

§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung hat die Gesamtleitung des Eigenbetriebes inne und repräsentiert das „Theater Magdeburg“ nach außen. Die Betriebsleitung leitet das „Theater Magdeburg“ selbständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht durch die geltenden Gesetze oder durch diese Satzung etwas anders bestimmt ist.
- (2) Die Betriebsleitung ist die künstlerische Gesamtleitung des „Theaters Magdeburg“. Die Betriebsleitung ist insbesondere für die künstlerische Konzeption des Repertoires, für die Spielplanung sowie für alle künstlerischen Produktionsprozesse verantwortlich. Die Betriebsleitung entscheidet eigenständig im Rahmen des Wirtschaftsplanes über das Engagement von Gastkünstlern und Gastkünstlerinnen.
- (3) Die Betriebsleitung verfügt über die Personalhoheit im Hinblick auf sämtliche Beschäftigte (Beschäftigte in den Tarifen TVöD, TVK, NV-Bühne) des „Theaters Magdeburg“. Die Betriebsleitung ist direkter Dienstvorgesetz-

ter/Dienstvorgesetzte der Beschäftigten des „Theaters Magdeburg“. Entsprechend **der** Personalhoheit trägt die Betriebsleitung die Gesamtverantwortung für die Personalbewirtschaftung und Personalbetreuung aller Beschäftigten des „Theaters Magdeburg“. Die Betriebsleitung ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sämtlicher Beschäftigten des „Theaters Magdeburg“. Der Betriebsleitung obliegt die Begründung, Beendigung, Änderung und Nichtverlängerung von Dienst- und Arbeitsverträgen gemäß den Tarifen TVöD, TVK und NV-Bühne sowie die Wahrnehmung der personalrechtlichen Befugnisse gegenüber den Beschäftigten des „Theaters Magdeburg“.

- (4) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Geschäftsführung. Die Betriebsleitung ist für die innere Organisation des Betriebes, das strategische Vertriebskonzept (Marketing und Öffentlichkeitsarbeit) die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes verantwortlich. Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über
1. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 EUR (Nettorechnungsbetrag) nicht übersteigen,
 2. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit der Gesamtgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR nicht überschreitet,
 3. den Abschluss von Verträgen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit der Vertragsgegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR nicht überschreitet,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreitet,
 5. den Erlass von Forderungen und Verzicht auf sonstige Ansprüche bis zu einer Höhe von 10.000 EUR,
 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis zu einer Höhe von 50.000 EUR.
- (5) Die Betriebsleitung erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrage des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin.
- (6) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses.
- (7) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Vertretungsberechtigung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann ferner ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Sachgebiete für einzelne Angelegenheiten auf den Verwaltungsdirektor//die Verwaltungsdirektorin oder andere Beschäftigte des „Theaters Magdeburg“ übertragen; in einzelnen Fällen kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen „Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb „Theater Magdeburg“.
- (3) Verpflichtungsgeschäfte (§ 73 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) müssen durch die Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet werden. § 73 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.

§ 9 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „Theaterausschuss“. Der Betriebsausschuss wird als beschließender Ausschuss gemäß § 8 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ vom Stadtrat gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden nach Maßgabe des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom Stadtrat aus dessen Mitte gewählt.
Zwei Mitglieder sind beim Eigenbetrieb beschäftigte Personen. Die Beschäftigtenvertreter/Beschäftigtenvertreterinnen können sich im Verhinderungsfall jeweils durch einen anderen durch den Stadtrat bestimmten Beschäftigtenvertreter/Beschäftigtenvertreterinnen vertreten lassen. Der Stadtrat bestellt die Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
Den Vorsitz des Betriebsausschusses führt (als zehntes Mitglied) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter/Vertreterin.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10 **Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des „Theaters Magdeburg“ durch die Betriebsleitung.
- (2) Soweit nicht der Stadtrat oder die Betriebsleitung zuständig sind, entscheidet der Betriebsausschuss.
- (3) Insbesondere über folgende Angelegenheiten des „Theaters Magdeburg“ entscheidet der Betriebsausschuss:
 1. Festsetzung der Benutzungsentgelte auf Vorschlag der Betriebsleitung,
 2. Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 EUR überschreiten bis zu einer Höhe von 250.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
 3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR überschreitet, bis zu einer Höhe von 500.000 EUR,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziff. 7 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000 EUR überschreitet bis zu einer Höhe von 100.000 EUR,
 5. Erlass von Forderungen und Verzicht auf sonstige Ansprüche über 10.000 EUR, bis zu einer Höhe von 50.000 EUR,
 6. Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses höher als 50.000 EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR, sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht von erheblicher Bedeutung ist,
 7. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 8. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
 9. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.
- (5) Das Saisonrepertoire ist dem Betriebsausschuss durch die Betriebsleitung rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Beschäftigten des „Theaters Magdeburg“ und Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes und des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 12

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz und das Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen hat.
- (2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:
 1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 3. die Bestellung der Betriebsleitung,
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 6. den Wirtschaftsplan,
 7. die Einführung neuer Geschäftszweige bzw. Sparten sowie deren Aufgabe.

§ 13

Betriebsgebäude und Betriebseinrichtungen

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt dem „Theater Magdeburg“ das Opernhaus Magdeburg und das Schauspielhaus Magdeburg als spielbereite Häuser auf der Grundlage einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung zur Verfügung. Ebenfalls werden dem „Theater Magdeburg“ die Zentralen Theaterwerkstätten als funktionsfähige Dekorations- und Kostümwerkstätten mittels entsprechender Nutzungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gebäudebewirtschaftung und das Gebäudemanagement werden dem „Theater Magdeburg“ zugewiesen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind Bestandteil des Betriebskostenzuschusses an das „Theater Magdeburg“.
- (3) Sämtliche Verpflichtungen zur Instandhaltung und für Reparaturen im Rahmen des Sondervermögens und der Gebäude obliegen dem „Theater Magdeburg“. Hierfür werden dem „Theater Magdeburg“ durch die Landeshauptstadt Magdeburg Zuschüsse gewährt. Diese Zuschüsse orientieren sich an der Summe

der jährlichen Abschreibungen des aktivierten Anlagevermögens und der notwendigen Instandhaltung hinsichtlich der Gebäude.

§ 14 Personalangelegenheiten

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 16 Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen, die ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.
- (4) Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfes ist unverzüglich dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin sowie dem Theaterausschuss anzuzeigen.

§ 17 Kassenführung und –prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin. Er/Sie kann die ihm/ihr obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten/eine Kassenaufsichtsbeamtin delegieren, der nicht Kassenverwalter/die Kassenverwalterin sein darf.

- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.
- (4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
- a. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
 - b. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
 - c. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
 - d. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
 - e. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
 - f. die Ertragslage,
 - g. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorzulegen. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 142 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (7) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ vom 29.11.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 49 vom 10. Dezember 2010, Seite 1105) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 21 vom 30. September 2016, Seite 488) außer Kraft“.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 26.11.2018

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel